



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Susanne ALTENBERG  
Leiterin des Referats Unterstützung auf  
dem Gebiet der Mehrsprachigkeit  
Europäisches Parlament  
Plateau du Kirchberg  
B.P. 1601  
L-2929 Luxemburg

Brüssel, den 21. November 2013  
GB/OL/sn/D(2013)0498 C **2013-0653**  
Bitte richten Sie sämtliche Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrte Frau Altenberg,

am 17. Juni 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte des Europäischen Parlaments („EP“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) eine Meldung zur Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung von „Zuschüssen für Dolmetschkurse an Hochschulen“.

Am 25. Juni 2013 veröffentlichte der EDSB seine Leitlinien bezüglich des öffentlichen Beschaffungswesens, der Genehmigung und der Verwaltung von Zuschüssen und der Auswahl von externen Experten.<sup>1</sup> Die gemeldete Verarbeitung kann den Verarbeitungen gleichgestellt werden, die von diesen Leitlinien abgedeckt werden. Die Analyse konzentriert sich folglich auf diejenigen Aspekte, die von den Leitlinien abweichen. Am 18. Juli 2013 forderte der EDSB zusätzliche Informationen an, die am 23. Juli 2013 übermittelt wurden. Am 1. Oktober 2013 wurde der Entwurf einer Stellungnahme an den Datenschutzbeauftragten des EP zur Kommentierung übermittelt; die Kommentare gingen am 8. November 2013 ein.

### **Sachverhalt**

Der Zweck der Verarbeitung besteht in der Genehmigung von Zuschüssen für Dolmetschkurse an Hochschulen. Das EP veröffentlicht auf seiner Internetseite –

---

<sup>1</sup> Verfügbar auf der Website des EDSB unter <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/Supervision/Guidelines>, zum aktuellen Zeitpunkt lediglich auf Englisch.

gemeinschaftlich mit der Europäischen Kommission („Kommission“) – Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung werden Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 121 ff. der Haushaltsordnung 966/2012 angegeben.

Gemäß der Meldung ist das EP der für die Verarbeitung Verantwortliche. Das mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragte Referat überprüft die Zulässigkeit der Bewerbungen, die anschließend von einem Bewertungsausschuss bewertet werden. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern des EP und der Kommission zusammen. Somit sind die Aufgaben zwischen dem EP und der Kommission verteilt.<sup>2</sup>

Die im Rahmen dieses Verfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen sich auf Personen, die die sich bewerbenden Hochschulen vertreten (Identität und professionelle Kontaktdaten) sowie die Daten hinsichtlich der Laufbahn des Lehrpersonals der sich bewerbenden Hochschulen (z. B. Lebensläufe).

Dem Bewerbungsformular, das an das EP und die Kommission zu übermitteln ist, wird eine Datenschutzerklärung beigelegt. Durch diese Erklärung werden die betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte zu einem Formular auf der Website des EP geleitet.

Alle Akten werden nach der Entlastung für das Haushaltsjahr während eines Zeitraums von fünf Jahren aufbewahrt, wobei die Haushaltsentlastung zwei Jahre nach dem Jahr, in dessen Rahmen die Zuschüsse bewilligt wurden, erfolgt. Die Gesamtaufbewahrungsdauer beträgt folglich sieben Jahre.

Die Daten werden an die Mitglieder des Bewertungsausschusses übermittelt; sie können im Zusammenhang mit der entsprechenden Zuständigkeit ebenfalls an OLAF, den Rechnungshof und den Gerichtshof übermittelt werden. In den zusätzlichen, der Meldung beigelegten Unterlagen wird ebenfalls aufgeführt, dass die Daten an die Verwalter des Frühwarnsystems und der zentralen Ausschlussdatenbank übermittelt werden können. Das EP stellt klar, dass diese Übermittlung nicht durch das EP, sondern durch die Kommission durchgeführt wird.

### **Rechtliche Analyse**

Das Verfahren zur Genehmigung von Zuschüssen wurde vom EP und der Kommission gemeinsam erstellt: die Bewerbungsformulare sind an das EP und die Kommission zu schicken; der Bewertungsausschuss setzt sich aus Vertretern beider Einrichtungen zusammen; die Nachverfolgung der Zuschüsse erfolgt entweder über ein Referat des EP oder ein Referat der Kommission anhand derselben Vorschriften. Es scheint folglich, dass es sich um eine gemeinsame Zuständigkeit zwischen dem EP und der Kommission handelt. Da die Verarbeitung vom EP gemeldet wurde, werden von der vorliegenden Stellungnahme lediglich die Tätigkeiten des EP abgedeckt.

Bezüglich der Aufbewahrungsfrist entspricht der vorgesehene Zeitraum von 7 Jahren den Leitlinien hinsichtlich der Akten, die im Rahmen mit den Zuschüssen aufbewahrt werden. Für die Akten der nicht ausgewählten Bewerber sehen die Leitlinien eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren vor. **Der EDSB erinnert das EP an die Leitlinien und ersucht das EP, die Aufbewahrungsfrist für die Akten der nicht ausgewählten Bewerber (unter Berücksichtigung der Fristen für die Rechtsmittel) zu rechtfertigen oder die**

---

<sup>2</sup> Das Verfahren wird ebenfalls auf der Website der Kommission erläutert: [http://ec.europa.eu/dgs/scic/cooperation-with-universities/training-grants/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/scic/cooperation-with-universities/training-grants/index_en.htm).

**Aufbewahrungsfrist anzupassen.** Der EDSB macht Sie ebenfalls auf Artikel 48 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) 1268/2012 (Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung) aufmerksam, wo ausgeführt wird: „In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt.“ **Das EP wird daher ersucht, vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Möglichkeiten zur Entfernung personenbezogener Daten aus den Akten zu überprüfen.**

Hinsichtlich der Datenschutzerklärung betont der EDPS, dass die Verwendung des Formulars für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nicht obligatorisch sein kann. Ein solches Formular kann ein Mittel sein, um die Verarbeitung der Anträge zu vereinfachen, allerdings kann der Umstand, dass eine betroffene Person dieses nicht verwendet, nicht zu einer negativen Antwort führen.

### **Schlussfolgerungen**

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Empfehlungen beachtet werden.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über die angenommenen Maßnahmen, mit denen Sie den Empfehlungen nachkommen wollen, die in der vorliegenden Stellungnahme ausgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herrn Secondo Sabbioni, Datenschutzbeauftragter, Europäisches Parlament